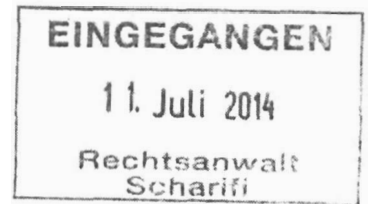


6 C 465/13

Ausfertigung



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Scharifi, Donkring 5, 47906
Kempen,

g e g e n

Beklagte,

Auf die Erinnerung des Klägervertreters vom 18.03.2014 hin wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 28.02.2014 (6 C 465/13) teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Krefeld vom 31.01.2014 sind von der Beklagten € 157,86 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 31.01.2014 an den Kläger zu erstatten.

Die Berechnung der gerichtlichen Kosten ist beigelegt.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist bereits übersandt.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers kann eine 1,2-Terminsgebühr (3104 VV RVG) geltend machen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist hierfür unerheblich, dass die maßgebliche Besprechung vom 13.11.2013 vorprozessual stattfand. Denn dann, wenn der Rechtsanwalt bereits einen unbedingten Klageauftrag erhalten hat, kann eine Terminsgebühr gemäß Vorbemerkung 3, 3. Alternative, zu Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG auch dann entstehen, wenn der Rechtsstreit oder das Verfahren noch nicht anhängig ist (BGH, Urteil vom 08.02.2007, IX ZR 215/05; Mayer in: Mayer/Kroiß, RVG, 6. Aufl., Vorbemerkung 3 zu Teil 3 VV RVG, Rdn. 54/55 m.w.N.).

An die Anforderung für den Anfall der außergerichtlichen Terminsgebühr nach dieser Vorschrift sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Gebühr entsteht bereits dann, wenn sich der Gegner auf das Gespräch – wobei ein fernmündlicher Kontakt ausreicht – einlässt, indem er die ihm unterbreiteten Vorschläge zur Kenntnis nimmt und deren Prüfung zusagt. Den Erfolg einer gütlichen Einigung setzt der Gebührentatbestand nicht voraus. Es reicht vielmehr aus, wenn der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an die Partei entgegennimmt (BGH, Beschluss vom 20.11.2006, II ZB 9/06; KG, Beschluss vom 06.02.2014, 19 W 5/14; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 23.12.2010, 9 W 243/10; OLG Koblenz, Beschluss vom 29.04.2005, 14 W 257/05; Mayer in: Mayer/Kroiß, aaO.; Rdn. 63, 68-69).

Insoweit hat der Klägervertreter anwaltlich versichert, dass er am 13.11.2013 telefonisch die Angelegenheit mit der Beklagten, hier der Mitarbeiterin Schulz – besprochen und auf die im Gerichtssprengel bestehende Rechtsprechung zu den zugrundeliegenden Rechtsfragen verwiesen hat. Im Ergebnis hat der Klägervertreter dadurch der Beklagten unter Berücksichtigung der örtlichen Rechtsprechung eine Zahlung der Streitforderung empfohlen, um einen aus seiner Sicht überflüssigen und vom Ergebnis her absehbaren Prozess zu vermeiden. Insoweit fehlt es vorliegend auch nicht an einem „Vorschlag“, der Inhalt der Besprechung am 13.11.2013 war. Dieser Vorschlag muss nicht eine vergleichsweise Erledigung bzw. Beendigung des Streites im Sinne eines beidseitigen (teilweisen) Nachgebens zum Inhalt haben. Er kann sich auch in der Anregung

erschöpfen, eine Klagerücknahme (so ausdrücklich: OLG Koblenz aaO.; Mayer in: Mayer/Kroiß, aaO.; Rdn. 63) oder eine freiwillige Zahlung der streitigen Forderung zur Vermeidung eines Rechtsstreits anzuregen.

Nach dem unbestrittenen und durch anwaltliche Versicherung glaubhaft gemachten Vorbringen des Klägervertreters hat die Beklagte in Person der Mitarbeiterin Schulz dessen Vorschlag zur Kenntnis genommen und eine Überprüfung nebst Rückmeldung zugesagt. Dies reicht aber nach den obigen Grundsätzen zu Entstehen der Terminsgebühr aus. Die Richtigkeit des anwaltlich versicherten Inhalts dieses Telefonates ergibt sich auch mittelbar aus dem Umstand, dass die Beklagte eine Rückmeldung bis zum 18./19.11.2013 zugesagt hatte und der Absprache gemäß mit Schreiben vom 19.11.2013 auch diese Rückmeldung gegeben hat. In dem Schreiben der Beklagten vom 19.11.2013 heißt es insoweit wörtlich: „Den Sachverhalt haben wir nochmals geprüft.“. Dies macht deutlich, dass die Beklagte eine Überprüfung im Telefonat vom 13.11.2013 nicht nur zugesagt hat, was für die Entstehung der Gebühr schon ausreichend gewesen wäre, sondern auch tatsächlich in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit eingetreten ist und mit Schreiben vom 19.11.2013 deren Ergebnis mitgeteilt hat.

Aus der Zusage, einen auf die Vermeidung oder Erledigung eines Rechtsstreits gerichteten Vorschlag zu prüfen und insoweit eine kurzfristige Rückmeldung zu geben, wird für den Gesprächspartner (hier: den Klägervertreter) auch deutlich, dass die Beklagte nicht von vornherein ein sachbezogenes Gespräch verweigern wollte; insoweit hat die Beklagte dadurch auch ihr eigenes Interesse an einer möglichen Erledigung der Streitigkeit ohne Durchführung eines gerichtlichen Rechtsstreits gezeigt. Aus dem späteren Umstand, dass die Beklagte mit Schreiben vom 19.11.2013 eine weitergehende Regulierung abgelehnt hat, nur um sie dann nach Klageerhebung doch vorzunehmen, kann nicht der Schluss gezogen werden, die Beklagte sei bereits am 13.11.2013 an keiner anderen Lösung interessiert gewesen. Dann hätte es nahe gelegen, von vornherein ein Eingehen auf den Vorschlag des Klägervertreters abzulehnen. Durch die Zusage, den Vorschlag prüfen zu wollen, hat die Beklagte aber ihr Interesse an einer Erledigung der Angelegenheit ohne Rechtsstreit vor dem Amtsgericht deutlich gemacht. Von diesem Verständnis durfte dann zu diesem Zeitpunkt auch der Klägervertreter ausgehen. Aus der nachträglichen Verweigerung der Regulierung und der noch späteren Zahlung der Klagesumme nach Klageerhebung ergibt sich insoweit kein anderes Verständnis der am

13.11.2013 seitens der Beklagten abgegebenen Erklärung.

Auch die Tatsache, dass der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 25.02.2014 mitgeteilt hat, dass er in der Vergangenheit häufiger die Erfahrung gemacht hat, dass die Beklagte eine vorprozessual noch abgelehnte Regulierung nach Klagezustellung ohne Weiteres dann doch reguliert, ändert an dem obigen Befund nichts. Denn der Umstand, dass die Beklagte ein derartig widersprüchliches Regulierungsverhalten auch in der Vergangenheit immer wieder einmal gezeigt hat, schließt weder aus, dass der Klägervertreter in der Vergangenheit in anderen Fällen ein anderes und nachvollziehbareres Regulierungsverhalten der Beklagten kennengelernt hat, noch dass er auf die Zusage der Beklagten vom 13.11.2013, die Sache überprüfen zu wollen, nicht auf eine bessere Einsicht der Beklagten hoffen durfte.

Demgemäß berechnen sich die von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten wie folgt:

1,3-Verfahrensgebühr (3100 VV RVG)	€	58,50
1,2-Terminsgebühr (3104 VV RVG)	€	54,00
Auslangenspauschale (7002 VV RVG)	€	20,00
<i>Zwischensumme</i>	€	132,50
abzgl. Anrechnung d. Geschäftsgebühr	€	29,25
<i>Zwischensumme</i>	€	103,25
Umsatzsteuer davon	€	19,61
Summe Rechtsanwaltsgebühren	€	122,86

Hinzugesetzt werden € 35,00 verrechneter Gerichtskostenvorschuss der Klägerseite.

Insgesamt festzusetzen: € 157,86

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, § 11 Abs. 4 RPflG.

Streitwert: € 74,14

Krefeld, 30.06.2014

▪ Amtsgericht

Kloppert

▪ Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Fix-Gollan, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

